



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

GZ: (OB) 6

Datum: 23. JAN. 2023

Geschwindigkeitsmessung Weixdorf 2022 AF2736/22

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung Stadtrat nicht „knapp gehalten“ ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese - jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

„Im Januar teilten Sie mir auf meine Anfrage AF1894/21 die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen in Weixdorf/Königsbrücker Landstraße mit.

In dieser Nachfrage bitte ich Sie um eine Information zu den aktuellen Messungen.

- 1. Wie groß ist der Anteil an Verkehrsteilnehmer*innen, die sich im Jahr 2022 an die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 30km/h gehalten haben?“**

Es liegen vier Berichtszeiträume vor (Hinweis: Es handelt sich um eine Anlage, die nicht geeicht wird):

Zeitraum	Einhaltung Geschwindigkeit von 30 km/h
20.06.22 bis 10.07.22	21,3 Prozent
19.07.22 bis 06.08.22	16,5 Prozent
11.08.22 bis 27.08.22	17,2 Prozent
20.09.22 bis 11.10.22	19,5 Prozent

2. „Wie groß ist der Anteil und die absolute Zahl an Fahrzeugen, die seit der letzten Auswertung mit AF1894/21 jeweils über 30km/h, über 50km/h, über 70km/h und über 100km/h gefahren sind?“

Zeitraum	Geschwindigkeit	in Prozent	in absolute Zahl
20.06.22 bis 10.07.22	über 30 km/h	64,5	38.224
	über 50 km/h	31,3	18.553
	über 70 km/h	0,4	244
	über 100 km/h	0,0	0
19.07.22 bis 06.08.22	über 30 km/h	59,8	36.208
	über 50 km/h	36,3	21.959
	über 70 km/h	0,5	301
	über 100 km/h	0,005	3
11.08.22 bis 27.08.22	über 30 km/h	62,3	37.966
	über 50 km/h	34,5	21.019
	über 70 km/h	0,4	226
	über 100 km/h	0,003	2
20.09.22 bis 11.10.22	über 30 km/h	64,9	38.709
	über 50 km/h	32,4	19.327
	über 70 km/h	0,5	276
	über 100 km/h	0,0	0

3. „Welchen Fehlerbereich gibt der Hersteller für diese nicht geeichte Anlage bei Geschwindigkeitsmessungen an?“

Laut dem vorliegenden Auswertungsbericht gibt es diesbezüglich keine Hinweise.

4. „Welche Konsequenzen hält die Verwaltung in Bezug auf die Sicherheit sowie Gewährleistung der StVO § 1 Grundregeln aller Verkehrsteilnehmer für notwendig, bei Betrachtung der Messergebnisse inklusive der Berücksichtigung des Fehlermessbereiches?“

In der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es keine gesetzliche Regelung zu Geschwindigkeitsmesstafeln.

5. „Wie viele Durchfahrten sowie Geschwindigkeitsüberschreitungen hat das stationäre Messgerät der Stadtverwaltung an der Kreuzung Königsbrücker Landstraße / Am Zollhaus in den Jahren 2021 und 2022 gemessen?“

Folgende Auswertedaten liegen vor:

Jahr	Anzahl Durchfahrten	Anzahl Geschwindigkeitsverstöße
2021	1.485.419	3.574
2022	1.297.231	3.057

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert